

Exportdokumente: Varianten, Anwendungszwecke, Inhalte

Handelsrechnungen und Proforma-Rechnungen, Ursprungszeugnisse, Prüf- und Inspektionszertifikate, Versand- und Transportpapiere, weitere Ausfuhrdokumente

Einleitung

Wesentliches Element der güterbezogenen Exportabwicklung in Richtung Drittländer sind Dokumente und Erklärungen des Ausführers. Exportdokumente sollen allerdings nicht nur die Ausfuhr aus Deutschland bzw. der Europäischen Union unter rechtlichen Aspekten ermöglichen, gleichzeitig dienen sie der Importabfertigung im Bestimmungsland, in den meisten Fällen auch der Zahlungs- und Empfangssicherung. Zwar werden schriftliche Dokumente in EDV-Zeiten zunehmend durch digitale Formate ersetzt, trotzdem sind Ausfuhrvorgänge ohne Exportpapiere, ob nun digital oder manuell erstellt, nicht realisierbar. Maßgeblich für die zum Teil umfangreiche und komplizierte Exportdokumentation, die je nach Versandvorgang zu erstellen ist, sind zum einen die facettenreichen Ausfuhrbestimmungen Deutschlands und der Europäischen Union, die sich aus den relevanten zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen sowie steuerrecht-

lichen und statistischen Vorschriften ergeben. Zum anderen die Einfuhrregularien der Empfängerstaaten, die je Land erheblich voneinander abweichen können.

Auf jeden Fall gilt, dass es für den deutschen Exporteur und seine Dienstleister darauf ankommt, zu erkennen, welche nationalen und internationalen Zoll- und Exportregeln den jeweiligen Ausfuhrvorgang beeinflussen und welche Dokumente daraus resultieren. Dieser Themenbrief will die wichtigen Exportdokumente und ihre Anwendungszwecke vorstellen, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können. Dabei stehen die für den zollrechtlichen Export- und Importbereich zentralen Dokumente im Vordergrund. Am Ende kommt es immer auf den Einzelfall an. Logistikpapiere wie Fracht- oder Versicherungsdokumente sind nicht Schwerpunkt des vorliegenden Themenbriefes.

Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Exportdokumente und ihre Zielsetzungen
- 2 Zoll- und Außenwirtschaftsdokumente bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union
- 4 Logistikpapiere und Zollabwicklung
- 5 Die Standarddokumente: Handelsrechnung und Proforma-Rechnung
- 7 Weitere Dokumente für Zollzwecke im Empfangsland
- 10 Exportdokumente unter bankgesicherten Zahlungen
- 10 Carnet ATA
- 12 Fazit/Literaturhinweise

Editorial

Exportdokumente: Varianten, Anwendungszwecke, Inhalte. Welche Exportdokumente können in welchen Geschäftsfällen von Relevanz sein? Was sind eigentlich Exportdokumente? Was verbirgt sich hinter diesem Begriff? Sind Differenzierungen nach Ländern vorzunehmen? Welchen Zweck erfüllen die Dokumen-

te im Bestimmungsland? Alles wichtige Fragen, mit denen sich dieser Themenbrief beschäftigt.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen
Franz-Josef Drees



Herausgegeben von
Franz-Josef Drees
Referent für Zoll- und
Exportverfahrensfragen,
Exportconsultant und
Seminarleiter

Exportdokumente und ihre Zielsetzungen

Wie eingangs angedeutet, verbirgt sich hinter dem Begriff „Exportdokumente“ eine Vielzahl von Papieren und Erklärungen mit unterschiedlichen Zielsetzungen und rechtlichen Hintergründen. Für den deutschen Exporteur kommt es darauf an, zu erkennen, welche Dokumente und/oder (Eigen-)Erklärungen für den in Rede stehenden Versandvorgang überhaupt infrage kommen und welche rechtlichen Bestimmungen sowie Anwendungszwecke damit verbunden sind. Ferner, wie die Dokumente im konkreten Fall auszusehen haben und mit welchen nationalen Behörden oder Institutionen man sich ggf. kurzschließen muss.

Beachten Sie:

Die Ausstellung und Beschaffung von Exportdokumenten kann an längere Zeitverläufe, manchmal auch an Kosten, gebunden sein. Sollten externe Institutionen (Industrie- und Handelskammern, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Prüf- oder Gesundheitsbehörden etc.) für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Exportpapieren infrage kommen, nehmen Sie rechtzeitig, möglichst

mehrere Wochen vor dem geplanten Versandtermin, mit diesen Stellen Kontakt auf, um Fehler oder Irritationen – und damit Terminverzögerungen – zu vermeiden. Aus Sicht des ausländischen Gütereempfängers kommt es primär darauf an, dass er die geordneten Güter termingetreu erhält und mit den ihm zugeleiteten Exportpapieren die Importverzollung bei seiner Heimatbehörde, entweder selbst oder unter Einschaltung eines Dienstleisters, durchführen kann. Daraus folgt, dass es neben der Korrektheit der Dokumente wesentlich darauf ankommt, wem diese Zollpapiere zu übergeben ist. Klären Sie als Exporteur diese Frage im Vorfeld des Versandvorgangs eindeutig. Sollten zur Zahlungssicherung deutsche und ausländische Banken in das Exportgeschäft involviert sein (z. B. bei Akkreditivabwicklungen), prüfen Sie die von ihrer Bank zugewandenen Avise gründlich im Hinblick auf verlangte Dokumente sowie auf die genannten Versand- und Verfalltermine. Sollten Sie hier Probleme auf sich zukommen sehen, sprechen Sie mit der Bank, sodass ggf. Akkreditivanpassungen vorgenommen werden können.

Zoll- und Außenwirtschaftsdokumente bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union

Die aus dem Zoll- und Außenwirtschaftsrecht der Europäischen Union und Deutschlands abzuleitenden Dokumente bzw. Genehmigungen zielen auf die rechtliche Möglichkeit des Ausfuhrvorgangs aus dem Unionsgebiet. Exportmöglichkeiten sind im konkreten Falle primär von der tatsächlichen Ware, aber auch vom Empfängerland und unter Umständen auch von der geplanten Güterwendung im Ausland abhängig. Denken Sie daran, dass vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung nicht nur Direktgeschäfte mit Russland und Belarus, sondern auch Transit- und Dreiecksgeschäfte in Richtung dieser Staaten verboten sein können (und es mit wenigen Ausnahmen auch sind). Die Embargoregeln treffen nicht nur Güterlieferungen, sondern auch damit verbundene Dienstleistungen. Sind staatliche Ausfuhrgenehmigungen vor dem Hintergrund eines geplanten Exportgeschäfts nötig – dabei können auch andere Empfängerstaaten als die vorgenannten betroffen sein – ist die Lieferung nur mit deutscher behördlicher Erlaubnis zulässig.

Beachten Sie:

Sollten Sie nach Prüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften (www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle) festgestellt haben oder auch nur befürchten,

dass die geplante Lieferung nur mit nationaler Ausfuhrgenehmigung möglich ist, informieren Sie den ausländischen Kunden über diesen Sachverhalt. Die Bearbeitung eines „Antrags auf Ausfuhrgenehmigung“ oder auf Erteilung einer „Auskunft zur Güterliste“ kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Dadurch lassen sich angedachte Liefertermine möglicherweise in der ursprünglich vorgesehenen Form nicht mehr realisieren. Regeln Sie vertraglich, dass sich daraus keine Regressansprüche ableiten lassen.

Doch es bleibt dabei: Wenn auch die ausfuhrrechtlichen Beschränkungen in letzter Zeit erheblich zugenommen haben, können die meisten Exportlieferungen aus deutscher Sicht immer noch ohne besondere staatliche Genehmigungen realisiert werden.

Die dem deutschen Ausfuhrzollamt zu übermittelnden Ausfuhranmeldungen stellen ähnlich wie die Ausfuhrgenehmigungen keine eigentlichen Exportpapiere dar. Sie sollen dem EU-Zollamt ermöglichen, die angemeldeten Güter im Hinblick auf zoll- und ausfuhrrechtliche Maßnahmen zu kontrollieren – wobei eine Beschau der Güter in der Praxis eher selten vorkommt. Ausfuhranmeldungen dienen ferner der Erfassung statistischer Ausfuhrdaten.

Ausfuhranmeldungen und Ausfuhrgenehmigungen erreichen im Regelfall nicht den ausländischen Kunden bzw. Gütereempfänger. Sie sind im Betrieb des deutschen Exporteurs zu archivieren und dem Zoll auf Verlangen vorzuzeigen. Unter Umständen auch im Rahmen von Betriebsprüfungen zu präsentieren.

TIPP

Jeder dem Zollamt gemeldete (ATLAS-) Ausfuhrvorgang endet mit einem sog. „Ausgangsvermerk (AGV)“, welcher dem Zollanmelder, dem Ausführer, innerhalb einer bestimmten Frist zugeht. Dabei handelt es sich um eine zollamtliche Bestätigung darüber, dass die Ausfuhrgüter das Unionsgebiet verlassen haben. Der AGV gilt nicht nur als Hinweisbeleg, dass der Exportvorgang aus zollrechtlicher Sicht als erledigt betrachtet werden kann, sondern er erfüllt auch steuerrechtliche Zwecke. Der AGV ist der amtliche Liefernachweis für die Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhrsendungen in Drittländer.

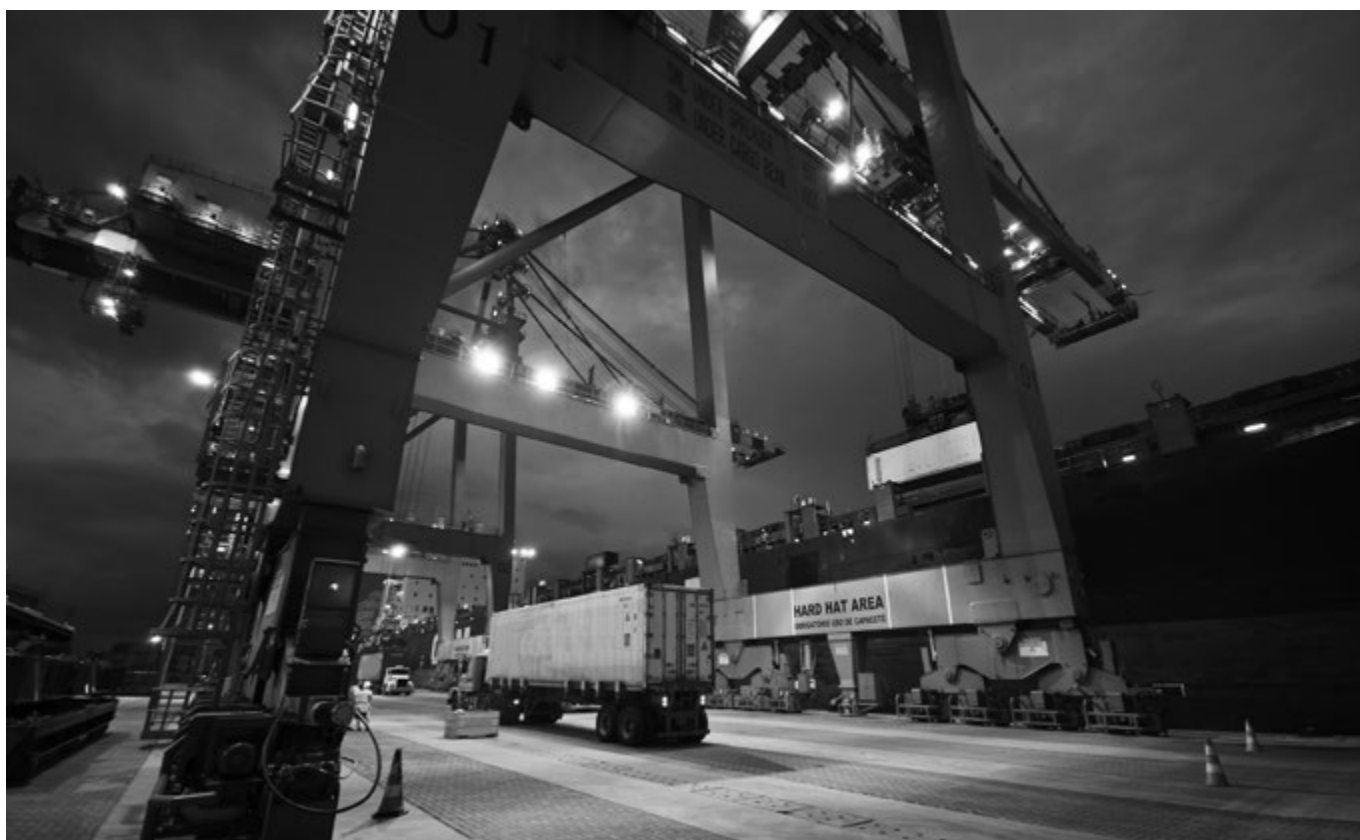
WICHTIG

! Amtliche Lieferdokumente, welche die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union ermöglichen, sind im klassischen Sinne keine Exportdokumente. Sie verbleiben im Inland und sind im Betrieb des Ausführers über einen bestimmten Zeitraum zu archivieren. Das gilt im Übrigen auch für die meisten Lieferantenerklärungen (vergl. Vorgänger-Themenbriefe).

Export- und Importabwicklung als Ganzes im Auge behalten

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass nach dem Exportvorgang in Deutschland im Regelfall ein Importvorgang im Bestimmungsland aufseiten des ausländischen Kunden bzw. Warenempfängers erfolgt. Sofern mittels vereinbarter Lieferbedingung nichts anderes beschlossen wurde, tritt der ausländische Käufer, der in den meisten Fällen auch der Gütereempfänger ist, als zollrechtlicher Importeur auf. Selbst wenn er sich zur Durchführung seiner Zollabwicklungsprozesse eines rechtlichen Vertreters wie eines Spediteurs oder Zolldeklaranten bedient. Dabei sind die zoll- und importrechtlichen Vorschriften des Güter-Bestimmungslandes zu berücksichtigen. Diese wiederum verlangen regelmäßig die Vorlage von Liefer- und Versanddokumenten aus dem Exportland. Was soll damit erreicht werden?

Unter anderem soll mit diesen Dokumenten (i. d. R. der Lieferantenrechnung) neben dem Wert der Einfuhrgüter deren zollrechtliche Einreihung (Tarifizierung) und damit die Höhe der ausländischen Zoll- und Steuergebühren ermittelt werden können. Aber auch andere einfuhrrechtlich relevanten Tatbestände sollen mit speziellen Dokumenten geklärt und zugeordnet werden. Unter anderem kann die Einfuhrmöglichkeit der Güter von deren Ursprung oder von Aspekten des Umwelt- und Verbraucherschutzes abhängig gemacht werden. Auch Devisenrestriktionen und in der Folge spezielle Einfuhrlicenzen, deren Registriernummern sich in den Exportpapieren



widerzuspiegeln haben, können eine Rolle spielen. Die Lieferdokumente des deutschen Exporteurs sollen über die Einhaltung der entsprechenden länderbezogenen Einfuhrvorschriften glaubwürdige Auskunft erteilen.

Kurzes Fazit:

Die Exportdokumente und Erklärungen des deutschen Ausführers sollen nicht nur dazu dienen, zoll- und exportrechtliche Auflagen des deutschen und EU-Rechtes einzuhalten. Es geht im Wesentlichen um die Erfüllung der Importvorschriften des Empfängerstaates sowie um den Nachweis der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen. Bei genauer Betrachtungsweise sind die infrage kommenden Dokumente und Erklärungen primär Papiere, welche dem Importanspruch im Empfängerland gerecht werden können. Um diesen Anspruch zu erfüllen, hat sich der deutsche Lieferant nicht nur um die deutschen und europäischen Exportvorschriften zu kümmern, sondern auch um die Importregeln des Empfangslandes. Denn erst daraus ergibt sich, welche Genehmigungen, Anmeldungen, Transportdokumente und sonstigen Lieferdokumente in Gänze erforderlich werden.

Nur wenn alle verlangten Dokumente sowohl ausfuhrwie einfuhrseitig in korrekter Form vorhanden sind und an den Gütereempfänger bzw. definierten Logistik- und/oder Zolldienstleister, unter Umständen auch an die eingeschaltete Bank, weitergegeben werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die inländischen Ausfuhrvorgänge wie auch die ausländischen Einfuhrvorgänge problemlos ablaufen.

Für die Praxis:

Planen Sie ausreichend Zeit ein für die Beschaffung der nötigen Exportdokumente. Das gilt in besonderem Maße für Termingeschäfte, insbesondere dann, wenn Banken zur Sicherung des Kaufpreises eingeschaltet sind. Es gibt noch Länder, insbesondere im arabischen Raum, die für bestimmte Exportdokumente eine sog. „Legalisierung“ (Beglaubigung) vorschreiben. In der Regel beziehen sich die Legalisierungsvorschriften auf die Handelsrechnung des deutschen Exporteurs sowie auf das Ursprungszeugnis, ausgestellt durch die deutsche IHK. Manchmal, aber eher selten, beziehen sich die Legalisierungsregeln auch auf das infrage kommende Haupttransportdokument. Besprechen Sie das konkrete Procedere mit ihrer IHK. Im Regelfall ist die Legalisierung durch eine staatliche Vertretung des Empfängerlandes in Deutschland vorgeschrieben. Dafür ist eine sog. Vorbeglaubigung durch die für den Exporteur zuständige deutsche IHK erforderlich. Allerdings hat die Verpflichtung zur Dokumentenbeglaubigung in den letzten Jahren stark nachgelassen. Trotzdem: Behalten Sie auch diese mögliche Vorschrift im Auge.

„Legalisierung“ (Beglaubigung) vorschreiben. In der Regel beziehen sich die Legalisierungsvorschriften auf die Handelsrechnung des deutschen Exporteurs sowie auf das Ursprungszeugnis, ausgestellt durch die deutsche IHK. Manchmal, aber eher selten, beziehen sich die Legalisierungsregeln auch auf das infrage kommende Haupttransportdokument. Besprechen Sie das konkrete Procedere mit ihrer IHK. Im Regelfall ist die Legalisierung durch eine staatliche Vertretung des Empfängerlandes in Deutschland vorgeschrieben. Dafür ist eine sog. Vorbeglaubigung durch die für den Exporteur zuständige deutsche IHK erforderlich. Allerdings hat die Verpflichtung zur Dokumentenbeglaubigung in den letzten Jahren stark nachgelassen. Trotzdem: Behalten Sie auch diese mögliche Vorschrift im Auge.

Abgrenzung zu innergemeinschaftlichen Lieferungen vorläufig noch so betrachtet, als wären es Lieferungen im Binnenmarkt

Oben wurde schon darauf hingewiesen, dass die hier gemeinten Exportdokumente Lieferungen in Drittländer betreffen; Sendungen im Binnenmarkt bleiben von den erwähnten zoll- und exportrechtlichen Vorschriften weitgehend unberührt. Jedoch sind die besonderen Umsatzsteuerregeln und statistischen Meldevorschriften (INTRASTAT) bei Binnenmarktlieferungen zu berücksichtigen.

Nur zur Erinnerung: Lieferungen nach Großbritannien gelten inzwischen als Drittlandslieferungen. Mit den entsprechenden rechtlichen und administrativen Folgerungen. Jedoch werden Lieferungen nach Nordirland vorläufig noch so betrachtet, als wären es Sendungen im Binnenmarkt.

Logistikpapiere und Zollabwicklung

Explizite Transportpapiere wie Schiffs- und Luftfrachtdokumente oder auch CMR-Frachtbriefe werden meistens den Exportdokumenten zugeordnet. Die Ausstellung von Logistik- und Versicherungsdokumenten basiert allerdings nicht auf zollrechtlichen Regelungen, sondern auf den Vorschriften des Versand- und Transportrechts. Auch versicherungsrechtliche Dokumente können in diesem Kontext von Bedeutung werden.

Transport- und Versicherungsdokumente sowie damit verbundene Kosten können in der Praxis zoll- und steuerrechtliche Auswirkungen produzieren, weil sich aus ihnen bestimmte Informationen ableiten lassen, die für

die Ermittlung zoll- und steuerrechtlicher Daten von Bedeutung werden können. Unter anderem deswegen, weil für die Zollwertermittlung im Empfangsland neben den Warenwerten auch Transport- und Versicherungskosten zu berücksichtigen sind. Diese Papiere sind daher oft (ganz oder teilweise) mit den anderen Exportdokumenten bei der Zollabwicklung im Bestimmungsland vorzulegen.

Aus Sicht des Exporteurs sollte mit dem Kunden im Vorfeld der Lieferung eindeutig abgeklärt werden, an welche Adresse alle benötigten Exportdokumente zu übermitteln sind.



WICHTIG



Logistikpapiere entwickeln ihre zentrale Bedeutung im Hinblick auf die Transportabwicklung und damit aus Sicht des Lieferanten nicht zuletzt auf die Einhaltung von Lieferterminen. Sie können aber auch die Zollprozesse und deren Ergebnisse im Bestimmungsland der Güter beeinflussen.

Zahlungsmeldungen nur noch selten

Nach deutschem Außenwirtschaftsrecht (AWG/AWV) können bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen sog. Zahlungsmeldungen (an die Bundesbank) zur Pflicht werden. Meldepflichtig ist grundsätzlich das deutsche Unternehmen, welches entsprechende Transaktionen veranlasst und durchführt.

Aber: Eigenständige Zahlungsmeldungen sind im Rahmen von Güterlieferungen sowohl bei Export wie bei Importgeschäften üblicherweise nicht (mehr) erforderlich.

Das gilt für eingehende Erlöse aus Exportlieferungen wie für ausgehende Zahlungen auf der Basis von Importgeschäften. In anderen Fällen grenzüberschreitender finanzieller Transaktionen können Meldungen an die Deutsche Bundesbank aber notwendig werden. In Zweifelsfällen sollte mit der Hausbank Kontakt aufgenommen werden.

Nachfolgend nun Informationen und Tipps zu wichtigen Exportdokumenten, welche die Einfuhrverzollung im Bestimmungsland der Güter ermöglichen sollen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann damit nicht verbunden sein. Letztlich kommt es immer auf den Einzelfall an.

Die Standarddokumente: Handelsrechnung und Proforma-Rechnung

Zunächst: Kennzeichnen Sie durch entsprechenden Hinweis in Ihrem Dokument deutlich, ob es sich um eine „normale“ Handelsrechnung oder um eine Proforma-Rechnung handelt.

Normale Handelsrechnungen bilden das zentrale Dokument bei Auslandslieferungen. Sie fungieren üblicherweise als Basis der sendungsbezogenen Exportdokumentation. Es sei denn, sie können aus Gründen des Geschäftsvorfalles nicht zum Einsatz kommen. Dann ist auf Alternativen wie Proforma-Rechnungen zurückzugreifen. Denn am Ende geht es um den Güterwert, der

dem ausländischen Zoll vermittelt werden soll. Die Rechnung soll den Zollbehörden des Einfuhrlandes weitere Daten zur Verfügung stellen, welche aus deren Sicht für den zollamtlichen Einfuhrvorgang von Relevanz sind.

Aus Sicht des deutschen Exporteurs dienen **„normale“ Handelsrechnungen** in erster Linie dem Bezahlvorgang; in zweiter Linie sollen sie die Ermittlung des Zollwertes im Bestimmungsland der Güter ermöglichen.

Liegt im Zeitpunkt der Lieferung (noch) keine normale Handelsrechnung vor oder kann eine solche aus Grün-

den wie oben erwähnt nicht ausgestellt werden, ist auf die schon angesprochene **Proforma-Rechnung** auszuweichen. Ihr Zweck besteht darin, dem ausländischen Zoll glaubwürdige Güterwerte für die Zollwertermittlung und damit für die Verzollung insgesamt zu liefern. Proforma-Rechnungen lösen keine Zahlungen aus. Sie dienen ausschließlich zollrechtlichen Zwecken. In der Proforma-Rechnung sollte ein schriftlicher Hinweis erscheinen, der deutlich macht, dass die Güterwerte nur für Zollzwecke relevant sind. Etwa durch den Hinweis: „Only für Customs Clearance“.

Bei welchen Geschäftsvorfällen kommen Proforma-Rechnungen infrage (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- bei kostenlosen Garantie- und Kulanzlieferungen
- bei kostenlosen Lieferungen von Mustern und Werbemitteln, sofern ein Güterwert vorhanden ist (was vom Zoll meistens erwartet wird)
- bei kostenlosen Lieferungen von Beistellungen für Auslandsproduktionen
- bei der temporären Zurverfügungstellung von Gütern für Messen und Ausstellungen, für Test- und Prüfzwecke, sofern kein deutsches Zollpassierscheinheft Carnet ATA präsentiert werden kann
- immer dann, wenn eine Einfuhrverzollung von Gütern vorgenommen werden soll, für die im Zeitpunkt der Zollanmeldung (noch) keine zahlungsauslösende, endgültige Handelsrechnung des deutschen Exporteurs vorgelegt werden kann

WICHTIG

! Tragen Sie sowohl in die Exporthandelsrechnung, aber auch in die Proforma-Rechnung, realistische, glaubwürdige Güterwerte ein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Einfuhrzoll des Empfängerlandes die Dokumente nicht anerkennt. Zeitverzögerungen, vielleicht noch schwerwiegendere Folgen, können daraus resultieren.

Für die Praxis:

Versendungen in Drittländer ohne „normale“ Handelsrechnung (Commercial Invoice) oder Proforma-Rechnung (Proforma-Invoice) sollten möglichst unterbleiben. Die Zollabwicklung im Bestimmungsland der Güter kann ansonsten gefährdet sein. Nur dann, wenn die Güter offensichtlich keinen kommerziellen Verwendungszweck aufweisen, kann auch auf die Proforma-Rechnung verzichtet werden. Dann sollte mittels anderer Eigenerklärungen oder Bescheinigungen des Exporteurs auf die nichtkommerzielle Zweckbestimmung deutlich verwiesen werden.

Für ausländische Verzollungen bestimmte Handelsrechnungen oder Proforma-Rechnungen sind regelmäßig in mehrfacher Ausfertigung zusammen mit den anderen

notwendigen Exportdokumenten den Zollbehörden im Ausland vorzulegen und dem Gütereempfänger oder dessen zollrechtlichem Vertreter rechtzeitig für Verzollungszwecke zur Verfügung zu stellen. Oft werden mindestens zwei, nicht selten aber auch drei oder vier Exemplare verlangt. Maßgeblich für die inhaltliche Gestaltung der Commercial Invoice sind neben den deutschen Rechnungslegungsvorschriften die Einfuhrbestimmungen des Empfängerlandes. Von diesen hängt auch die zu wählende Sprache ab. Häufig sind aber neben der Sprache des Empfängerlandes englische Versionen zulässig. Versionen in anderen Sprachen sollte möglichst eine englische Übersetzung beigelegt werden.

Für die Praxis:

Wie schon angedeutet, hat sich inhaltlich eine für das Ausland bestimmte Handelsrechnung wie jede andere Faktura zunächst an den deutschen Rechnungslegungsvorschriften zu orientieren. Das heißt, dass unter anderem ein Rechnungsdatum, eine Rechnungsnummer und alle sonstigen nach deutschem Recht verlangten Daten in der betroffenen Rechnung zu erscheinen haben. Auslandsrechnungen werden in der Regel ohne deutsche Umsatzsteuer ausgestellt. Grund dafür ist die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen nach dem deutschen UStG. Wobei der tatsächliche Auslandsversand durch innerbetrieblich archivierte Versand- und/oder Zollbelege zu untermauern ist (vergl. obige Hinweise auf den Ausgangsvermerk = AGV).

TIPP

➤ Da der Grund für eine Umsatzsteuerbefreiung nach deutschem Recht in den Auslandsrechnungen auszuweisen ist (das gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen wie für Drittländerslieferungen), sollte in Exportrechnungen für Drittländer ein entsprechender Hinweis eingepflegt werden. Zum Beispiel: „Steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 UStG“.

Ansonsten haben Auslandsrechnungen oft Zusatzhinweise zu enthalten, welche den normal notwendigen Datenkranz nach deutschem Recht überschreiten. Maßgeblich sind hier wiederum die Einfuhrvorschriften des Empfängerlandes.

Auslandsrechnungen nach Ländervorschriften ergänzen

So können Hinweise auf das Ursprungsland/die Ursprungsländer der in der jeweiligen Invoice aufgeführten Güter verlangt werden. (Für die Ursprungsbegründung ist maßgeblich das sog. nichtpräferenzielle Ursprungsrecht nach EU-UZK. Demnach haben die Güter ihren länderbezogenen Ursprung dort, wo die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde.)

Auch Hersteller-Erklärungen sind manchmal notwendig. Zusatztinweise in Richtung Lieferbedingung, Zahlungsbedingung, güterorientierte Zollcodes (HS-Codes), Frachtkosten und sonstige Nebenkosten sind üblich. Je nach Empfängerland können weitere Angaben verlangt werden.

Achtung: Soll der Zollcode (die güterbezogene Zolltarifnummer) zusätzlich zur Güterbeschreibung in die Rechnung aufgenommen werden, ist darauf zu achten, dass es sich um die ersten sechs Stellen der deutschen Zollnummer (Warennummer) handelt. Der Sechssteller repräsentiert den international akzeptierten HS-Code für Zollzwecke. Weitere Stellen, wie sie in Deutschland üblich sind, zählen im internationalen Geschäftsverkehr nicht.

Aber: Die ausländischen Zollbehörden sind nicht verpflichtet, den oder die in der Rechnung des deutschen Exporteurs genannten Zollcodes zu akzeptieren. Sie können eigene Tarifierungsmaßnahmen ergreifen und darauf die bei ihnen anfallenden Zölle und Einfuhrsteuern erheben.

Firmenstempel und Unterschriften des deutschen Rechnungsausstellers können erforderlich werden.

Sollen darüber hinaus weitere Erklärungen in die Commercial Invoice, aber auch in eine Proforma-Invoice, ein-

gepflegt werden, so ist Vorsicht am Platze. Sogenannte Israel-Erklärungen (gemeint ist, dass die Lieferung keine Güter israelischen Ursprungs umfasst) sind nach der deutschen Außenwirtschaftsverordnung verboten. Das gilt auch dann, wenn eine bankgesicherte Zahlungsbedingung wie etwa ein Akkreditiv vereinbart wurde.

WEBTIPP

@ Wie Auslandshandelsrechnungen und andere Exportdokumente inhaltlich zu gestalten und aufzumachen sind, finden Sie im Internet nach Ländern gegliedert in der kostenfrei zugänglichen Marktzugangsdatenbank der Europäischen Union:
Access2Markets: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/home>
My Trade Assistant: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/help-my-trade-assistant-0>

K und M ist Exportstandardwerk

Als Standardwerk auf Literaturebene gilt das von der Handelskammer Hamburg herausgegebene und im Mendel-Verlag erschienene Exportnachsschlagewerk „K und M“. Hier finden Sie nach Ländern gegliedert die verlangten Export- und Transportdokumente sowie deren Inhalte (weitere Literaturhinweise am Ende dieses Themenbriefs).

Weitere Dokumente für Zollzwecke im Empfangsland

Wer sich in der Praxis schon mal mit Ausfuhren und deren praktischen Abwicklungsschritten beschäftigen musste, weiß, dass je nach Ware, Empfangsland und Güterempfänger (meistens ist das der Kunde) neben den Exportrechnungen weitere Ausfuhrdokumente zu erstellen sind, manchmal auch spezielle (Eigen-)Erklärungen

auf der Rechnung oder anderen Handelspapieren erwartet werden (aufpassen, ob die verlangten Erklärungen nach deutschem Recht zulässig sind).

Schaut man genau hin, dienen zahlreiche Exportdokumente nicht der Ausfuhrmöglichkeit aus Deutschland





bzw. der Europäischen Union, sondern der Einfuhr- und Zollabwicklung im Empfängerstaat. Die je nach Fall durchaus unterschiedlichen Papiere werden üblicherweise in den Kanon der Exportdokumente beim deutschen Verkäufer eingereiht, weil sich dieser um die Erstellung und ggf. die Abgabe von (Eigen-)Erklärungen zu kümmern hat. Erklärungen können sich auf den Ursprung der gelieferten Güter beziehen, aber auch Hinweise zur Qualität und/oder zum technologischen Standard der Exportgüter beinhalten.

Es liegt auf der Hand, dass die Export- und Versanddokumentation maßgeblich von den vertraglichen Lieferbedingung (der Incoterms-Klausel) beeinflusst wird. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Versandpapiere wie Frachtbriefe, Versicherungspolice etc. Bei einer EXW-Lieferung hat der ausländische Käufer die vollständige Transportabwicklung und damit zusammenhängende Kosten sowie Risiken zu übernehmen.

Nach deutschem und EU-Zollrecht sowie unter exportkontrollrechtlichen Aspekten bleibt der deutsche Lieferant, auch wenn inzwischen davon rechtliche Ausnahmen möglich sind, im Regelfall aber Ausführer und Zollanmelder. Er hat die entsprechenden Anmeldungen vorzunehmen und, sofern notwendig, Ausfuhrgenehmigungen zu organisieren. Tritt der Lieferant nur als Subunternehmer auf, hat er mit dem eigentlichen Ausführer Art und Umfang seiner Lieferdokumentation individuell abzusprechen. Nicht zuletzt im Hinblick darauf, welcher der beteiligten Geschäftsparteien die notwendigen Dokumente übermittelt werden sollen.

Zu den Standarddokumenten und Erklärungen, die für Zollzwecke im Empfangsland präsentiert werden müs-

sen, die aber seitens des deutschen Lieferanten, differenziert nach Ländern, zu erstellen bzw. zu beschaffen sind, können neben **der Handelsrechnung, ggf. der Proforma-Rechnung, gehören (Auswahl, nicht alle sind immer nötig, es können aber auch weitere hinzukommen):**

■ **IHK-Ursprungszeugnisse**

(Werden von den IHKs beglaubigt, es gilt für die Ursprungsbegründung der gelieferten Güter das nicht-präferenzielle –allgemeine – EU-Ursprungsrecht. Nicht alle Drittländer verlangen Ursprungszeugnisse.)

■ **Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1/A.TR), zu bescheinigen durch den Zoll**

(Kommen bei Lieferungen in Präferenzländer wie Großbritannien, Kanada, Japan oder der Schweiz infrage. Sollen im Empfangsstaat aufgrund der Präferenzursprungseigenschaft der gelieferten Güter Zollreduzierungen herbeiführen. Es gilt das sog. Präferenz-Ursprungsrecht. Das Dokument A.TR ist nur bei Lieferungen in die Türkei einzusetzen.)

■ **Eigenständige Ursprungserklärungen des Ausführers auf Handelspapieren**

(Sollen die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 als Dokumente bei Überschreiten gewisser Wertgrenzen ersetzen. Anwendung nur mit Zollregistrierung bzw. Zollgenehmigung erlaubt.)

■ **Inspektionszertifikate von bevollmächtigten Gesellschaften**

(Sollen nachweisen, dass die Exportgüter vor Versendung von einer bevollmächtigten Prüfgesellschaft im Hinblick auf Qualität und andere Standards inspiziert wurde.)

■ Warenatteste wie Hygiene- und Gesundheitszeugnisse der entsprechenden Ämter

(Kommen in erster Linie beim Export von Produkten infrage, die bei fehlerhafter Produktion der menschlichen Gesundheit schaden können, wie Lebensmittel, Futtermittel etc. Gesundheits- und andere staatliche Ämter in Deutschland sind ausstellende Institutionen.)

■ Zoll-Statusnachweise wie Versandscheine T2, T2L oder T2LF

(Sollen den zollrechtlichen Unionsstatus – und damit die Zollfreiheit – bei Lieferungen in EU-Außengebiete wie die Kanarischen Inseln oder vergleichbare EU-Gebiete nachweisen.)

■ Spezial-Lieferantenerklärungen

(Kommen infrage, wenn im Güterverkehr mit Präferenzländern Produktionsvorgänge miteinander kumuliert – angerechnet – werden können; vgl. auch Vorgänger-Themenbrief 10/2023.)

■ Konformitätsbescheinigungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Einhaltung von Normen und Standards

(Sollen die Einhaltung von Normen und Produktstandards entweder nach deutschem oder ausländischem Recht bestätigen. Die Einschaltung von qualifizierten Prüfgesellschaften ist meist erforderlich.)

■ Packlisten und Lieferscheine

■ Frachtbriefe (CMR, CIM, B/L, AWB),

(Werden verlangt, sofern der Lieferant nach der vertraglichen Lieferbedingung für deren Beschaffung bei Speditionsgesellschaften, Reedereien, Fluggesellschaften verantwortlich zeichnet.)

■ Weitere Dokumente/Erklärungen können angefragt werden.

Verteilung und Verwendung der Exportdokumente nach deren Erstellung

Dass die im Zusammenhang mit den deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen erstellten bzw. beschafften Dokumente – wie Ausgangsvermerke, Ausfuhrgenehmigungen, Verbringensnachweise für Steuerzwecke etc. – keine Zweckbestimmung im Ausland entfalten, liegt auf der Hand. Sie sind deshalb nicht ins Ausland weiterzureichen, sondern zusammen mit Kopien der anderen Ausfuhrdokumente wie Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse etc. im eigenen Betrieb zu archivieren. Dabei ist die übliche, steuerliche Archivierungsfrist von zehn Jahren nach Ausstellung zu beachten.

TIPP



Betrachtet man die Sache aus betrieblicher, organisatorischer Sicht, ist es wahrscheinlich sinnvoll, die Dokumente bzw. deren Kopien nach Geschäftsvorgängen sortiert abzulegen, und nicht an unterschiedlichen Orten im Betrieb. Im Falle von Betriebsprüfungen sollte der einzelne Prüfvorgang schnell mit den relevanten Belegen in Gänze auffindbar sein. IT-gestützte Speicherungen sind im Regelfall zulässig.

Für die Praxis:

Denken Sie daran, dass Exportversendungen hinsichtlich ihrer rechtlichen Vorgaben auf zwei Ebenen ablaufen:

Ausfuhrebene

Inländische Exportzollanmeldungen, mögliche Genehmigungen und daraus abzuleitende Dokumente ergeben sich aus dem geplanten Geschäft sowie den damit zusammenhängenden Bestimmungen des deutschen und europäischen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts. Über die infrage kommenden Rechtsvorschriften hat sich der deutsche Ausführer/Zollanmelder so weit zu informieren, dass Fehler, die für das exportierende Unternehmen und seine Leitung gravierende Konsequenzen haben können, möglichst vermieden werden.

Bedenken Sie, dass in die Exportabwicklung eingeschaltete Transport- und andere Dienstleister mit wenigen Ausnahmen keine rechtliche Haftung für die Einhaltung der Exportbestimmungen übernehmen.

Daher: Die Erstellung von Exportdokumenten und deren weitere Handhabung gehören in die Hände geschulten Personals.

Einfuhrebene im Bestimmungsland

Alle Exportdokumente, die ergänzend zu den Handelsrechnungen der Einfuhrzollabwicklung im Empfängerland sowie dem Gütertransport dienen, sind hinsichtlich Anzahl und Art sowie ihrer Übersendung an die infrage kommenden Empfänger mit dem Kunden, ggf. dem beauftragten Spediteur oder anderen Dienstleistern, abzusprechen. Die Dokumente sind den Empfängeradressen im Original, ggf. zusammen mit weiteren Kopien, zuzuleiten.

Alleiniger Dokumentenempfänger kann der Kunde sein, aber wie erwähnt kommen auch abweichende Adressen infrage (Spediteure, Zolldeklaranten, Lagereibetriebe, Banken etc.). Eine Splittung der Dokumente im Hinblick auf unterschiedliche Empfänger/Nutzer ist ebenfalls nicht selten. Kopien aller ausgestellten bzw. beschafften Exportpapiere sind beim deutschen Ausführer aufzubewahren. Denken Sie auch daran, dass die Beschaffung von Dokumenten bei dritten Institutionen wie Genehmigungsbehörden, Prüf- und Inspektionsgesellschaften, Kammern, Gesundheitsämtern, Versicherungsgesellschaften und weiteren externen Stellen Zeit und Geld

kosten kann. Die Vereinbarung und Bestätigung von Lieferterminen sollte sich an einem ausreichenden Zeitfenster orientieren.

Hier noch mal der Hinweis, dass die für das jeweilige Bestimmungsland erforderlichen Exportdokumente mit Musterabbildungen und verlangten Inhalten zu finden sind auf **der Access-to-Markets-Datenbank** der Europäischen Union (Webtipp siehe oben).

Für Recherchezwecke hinsichtlich der deutschen und EU-Exportbestimmungen eignen sich in erster Linie die Datenbanken des deutschen Zolls und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

- <https://auskunft.ezt-online.de/ezto/Modus.do#ziel>
- www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle

Exportdokumente unter bankgesicherte Zahlungen

Exportgeschäfte, die unter bankgesicherten Zahlungen ablaufen sollen, z.B. unter Deckung eines Akkreditivs (Englisch: Letter of Credit = L/C), sind in besonderem Maße von der Korrektheit und Vollständigkeit der von den Banken verlangten Exportdokumente abhängig. Die Überweisung des Akkreditivwertes an den deutschen Exporteur, welcher im Regelfall dem Kaufpreis, manchmal auch nur Teilen davon, entspricht, ist von der termingerechten und kompletten Einreichung der das Geschäft beeinflussenden Dokumente bei der Auszahlungsbank – das ist meistens die Hausbank des Exporteurs – abhängig. Denn die Banken geben die mittels Akkreditivnachricht verlangten Exportdokumente schnell zurück und verweigern die Zahlung (oder stellen sie unter Vorbehalt), wenn sie feststellen, dass die vorgelegten Exportpapiere von Art und Inhalt her nicht zu den Bedingungen des infrage kommenden Akkreditivgeschäfts passen. Da Akkreditive zeitlich terminiert sind, kann eine derartige Konsequenz schnell die gesamte mit dem Akkreditiv verknüpfte Zahlungssicherheit infrage stellen.

Bei den unter der Zahlungsbedingung Akkreditiv verlangten und den Banken vorzulegenden Dokumenten handelt es sich im Regelfall mindestens um die Exporthandelsrechnung, ein von der Transportart abhängiger Frachtbrief, welcher das Datum des Güterversands ausweist und oft auch ein Export-Ursprungszeugnis der IHK.

Je nach Lieferbedingung können weitere Papiere und Erklärungen wie Versicherungszertifikate, Inspektionszeugnisse und andere Dokumente oder Eigenerklärungen des Exporteurs hinzukommen. Letzteres ist eigentlich eher der Regelfall, denn die Ausnahme. Alle

Dokumente werden regelmäßig im Original und in mehrfacher Ausfertigung verlangt.

Für die Praxis:

Die mit dem Akkreditivgeschäft verbundenen Zahlungsverprechen der Banken verschaffen dem deutschen Exporteur ein hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich des Zahlungsrisikos. Da die Banken die Güterauslieferung nicht körperlich nachvollziehen können, stützen sie sich bei der Prüfung der Auszahlungsmöglichkeit auf die vom Verkäufer vorgelegten Exportdokumente. Diese haben hinsichtlich Form und Inhalt den sog. Akkreditivbedingungen eins zu eins zu entsprechen. Fehler werden im Regelfall nicht toleriert.

Prüfen Sie deshalb alle Akkreditivunterlagen, die Ihnen schriftlich oder digital von ihrer Bank zugegangen sind, ob sie die dort genannten Dokumente, Erklärungen und auch die Versandtermine sowie Einreichungsfristen problemlos einhalten können. Wenn nicht, kontaktieren Sie so schnell wie möglich ihre Bank und suchen mit dieser nach Lösungsmöglichkeiten. Manchmal wird sich eine Akkreditivänderung nicht vermeiden lassen. Beachten Sie im Zuge ihrer Preiskalkulation die mit Akkreditivabwicklungen anfallenden Bankspesen.

Für die Praxis:

Abwicklungen von Exportakkreditiven können sich aus Sicht des deutschen Verkäufers als anspruchsvoll und manchmal auch zeitraubend darstellen. Die Erstellung der verlangten Exportdokumente und nicht zuletzt die Kommunikation mit den Banken gehört in die Hände geschulten, möglichst erfahrenen Personals.

Zollpassierscheinheft Carnet ATA

Mit diesem Dokument soll die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmte Güter für bestimmte Verwendungszwecke innerhalb eines definierten Zeitraums temporär ins Ausland verbringen zu können, ohne dass ausländi-

sche Zölle und Einfuhrsteuern erhoben werden. Die in Deutschland von den IHKs auf Antrag des Exporteurs herausgegebenen Carnets ATA haben regelmäßig eine Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Innerhalb dieser

Frist müssen die Güter wieder in das Zollgebiet der EU zurückgeführt worden sein. Geschieht dies nicht, dürfen die ausländischen Zollbehörden die temporär nicht erhobenen Einfuhrabgaben nachfordern.

Die Rückführung der im Carnet-Dokument aufgeführten Güter in die EU unterliegt wegen ihrer faktischen Rückwareneigenschaft ebenfalls keinen Zöllen und Einfuhrsteuern. Erlaubt ist die Carnet-Nutzung üblicherweise für folgende Verwendungszwecke (Abweichungen und Ergänzungen sind je nach Land möglich):

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Muster mit Wert
- Berufsausrüstungsgüter

Beachten Sie, dass nicht alle Drittländer Carnets ATA akzeptieren. Die wichtigsten Partnerländer der deutschen Wirtschaft gehören aber dazu. Besprechen Sie sich in Zweifelsfällen mit der Auslandabteilung ihrer IHK; auch hinsichtlich anfallender Kosten.

AKTUELLE MELDUNGEN

Änderungen bzgl. chinesischen Zivilprozessen

In China sind ab dem 01.01.2024 Neuerungen im Bereich Zivilverfahren mit Auslandsbezug – Teil IV des Civil Procedure Law (CPL) – zu beachten. Betroffen sind u. a. die Zuständigkeit des Volksgerichts bei Beklagten ohne Wohnsitz im Hoheitsgebiet Chinas, die Möglichkeit einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien über die Zuständigkeit eines Volksgerichts bei auslandsbezogenen Streitigkeiten, die ausschließliche Zuständigkeit der Volksgerichte bei Streitigkeiten über Gründung und Auflösung juristischer Personen bzw. Organisationen in China inkl. Gültigkeit ihrer Beschlüsse und im Hinblick auf die Gültigkeit geistiger Eigentumsrechte, die in China erteilt worden sind. Zudem gibt es Änderungen bzgl. der grenzüberschreiten-

den Sammlung von Beweisen sowie bei der Zustellung von Prozessdokumenten.

Quelle: <https://www.gtai.de/de/trade/china/recht/chinesisches-zivilprozessgesetz-geaendert-1042908>

Ghana: Registrierter Ausführer (REX)

Ghana wendet seit August 2023 das REX-System an. Inzwischen hat die Europäische Kommission Konkretisierungen in Form einer „Mitteilung über die Anwendung eines Systems zur Registrierung ghanaischer Ausführer für die Zwecke der Ausfertigung von Ursprungserklärungen für Ausfuhren aus Ghana in die Europäische Union im Rahmen des Interim-WPA EU-Ghana“ veröffentlicht.

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023XC00173&qid=1697699894465>

Zoll & Export 2024

Alles, was Sie jetzt wissen müssen!



Sparen Sie sich langes Nachlesen oder Recherchieren und bestellen Sie alle Informationen in einem Buch!

Die aktuellen Änderungen kompakt zusammengefasst aus den Bereichen

- ▶ Ausfuhrverfahren und Einfuhrverfahren
- ▶ Warenursprung und Präferenzen
- ▶ Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht
- ▶ Umsatzsteuer

www.forum-verlag.com/3083a



Fazit

Keine Exportsendung ohne begleitende Dokumente! Art und Umfang der Exportdokumente orientieren sich am konkreten Lieferfall und können je nach Bestimmungsland, Transportart, Liefer- und Zahlungsbedingung, aber auch Kundenwünschen, unterschiedliche Ausmaße annehmen. Die bei Exportlieferungen erforderlichen Ausfuhrdokumente wie Zollanmeldungen und manchmal auch Ausfuhrgenehmigungen (letztere eher selten) orientieren sich am europäischen und deutschen Zollrecht, aber auch am sogenannten Außenwirtschaftsrecht (AWR). Auch das deutsche Steuerrecht spielt in die Abwicklung hinein. Die aus diesen Rechtsvorschriften resultierenden Dokumente und Meldungen, ggfs. Kopien davon, verbleiben üblicherweise in Deutschland und sind über den verlangten Aufbewahrungszeitraum von zehn Jahren im Betrieb des deutschen Ausführers zu archivieren. Betriebsprüfungen, in denen die Präsentation dieser Dokumente verlangt wird, sind nicht selten. Zu den Archivierungs-Unterlagen gehören darüber hinaus Kopien der eigentlichen Exportdokumente wie Exporthandelsrechnungen, Proformarechnungen, Ursprungszeugnisse, Versandpapiere sowie in Abhängigkeit vom Fall weitere Dokumente. Soweit der ausländische Kunden die in Rede stehenden Exportbegleitpapiere braucht, um in seinem Heimatland die Importprozedur zu aktivieren, ist mit ihm im Vorfeld zu klären, an wen die Dokumente in Originalversion zu übermitteln sind. Das kann der Kunde selbst sein, aber auch eine Verzollungsspedition oder eine benannte Bank. Ziel einer vertrags- und regelgerechten Exportdokumentation soll der termintreue Eingang der geordneten Güter beim ausländischen Käufer sein. Die Erstellung und Abwicklung von Exportdokumenten kann je nach Fall durchaus hohe Anforderungen an die handelnden Personen stellen. Sie sollte deshalb in die Hände geschulter, möglichst erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelegt werden.

Literaturhinweise

Text K und M

Konsulats- und Mustervorschriften

Expornachschlagewerk der Handelskammer Hamburg

Auch als CM-Rom erhältlich

Mendel-Verlag

ISBN 978 3 943011 71 5

Handbuch für Export und Versand 2023

Länder- und Zollinformationen

Verlag ecomed-Storck

ISBN 978 3 86897 487 4

Das unwiderrufliche Dokumentenakkreditiv als Zahlungssicherheit im internationalen Handel

Der Niedergang, manchmal sogar die Abschaffung des unwiderruflichen Dokumentenakkreditives als Sicherungsinstrument bei internationalen Geschäften ist schon manches Mal vorhergesagt worden. Doch das Gegenteil ist eingetreten. Gerade in politisch unsicheren Zeiten wird immer noch gerne auf das Akkreditiv als Sicherungsmöglichkeit bei grenzüberschreitenden Geschäften zurückgegriffen. Die Dezember-Ausgabe wird das Thema erneut anfassend und dabei steht das sogenannte Export-Akkreditiv im Vordergrund.

Export & Zoll erscheint monatlich bei:



FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18

86504 Merching

Tel.: 08233/381-123

Fax: 08233/381-222

www.forum-verlag.com

service@forum-verlag.com

Geschäftsführung: Ronald Herkert

Chefredaktion: Franz-Josef Drees (V. i. S. d. P.)

Objektleitung: Ricarda Stähle

Satz & Druck: Popp Medien, Augsburg

Erscheinungsweise: 12 x pro Jahr

Ausgabenpreis:

12,- Euro (zzgl. 1,55 Euro Versand, zzgl. MwSt.)
Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlags. Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte.

ISSN Print: 1864-094X

ISSN Online: 2698-5926

Bildnachweise: S. 3 donvictori0, S. 5 donvictori0, S. 7 Jaroslav-Pachý-Sr., S. 8 leeyitung – stock.adobe.com

Länderspezifische Informationen: Japan

Währung

1 Yen (¥) = 100 Sen
ISO-Code: JPY

Korrespondenzsprache

Englisch, Japanisch

Einfuhrlizenzen

Einfuhrlizenzen sind teilweise erforderlich, wenn die Ware als „non-liberalised item“ einzustufen ist. Die Lizenzgültigkeit beträgt im Allgemeinen 6 Monate. Für Lebensmittel und bestimmte Waren aus dem Agrarsektor bestehen Einfuhrkontingente.

Einfuhrverbote

Ein Einfuhrverbot besteht z.B. für Produkte tierischer und pflanzlicher Herkunft, Pflanzen mit Erde, Drogen sowie Bücher, Zeichnungen o.Ä., die die öffentliche Sicherheit und/oder Moral gefährden.

Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind unterschriebene Rechnungen (3-fach) in englischer Sprache erforderlich, die u. a. folgende Angaben enthalten müssen:

- Ort und Datum der Ausstellung
- Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers
- Einfuhrhafen, Bestimmungsort, Schiffsname
- Anzahl und Art der Verpackung, Marke und Nummern
- Brutto- und Nettogewichte
- Genaue Warenbezeichnung
- HS-Zolltarifnummer
- Lieferbedingungen
- Ursprungsland

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse sind im Allgemeinen nur für Waren erforderlich, die durch Einfuhrkontingente reguliert werden oder unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen.

Packlisten

Zur Erleichterung der Importformalitäten ist es zweckmäßig, den Sendungen Packlisten beizufügen. Die Packlisten sollten eine Übersicht

über die einzelnen Packstücke unter Angabe von Marke, Nummer, Anzahl und Art der Verpackung geben.

Präferenznachweise

Der Präferenznachweis für Erzeugnisse, die unter die zwischen der EU und Japan vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen ist über eine „Erklärung auf der Rechnung“ zu erbringen. Ab einem Wert von 6.000 EUR benötigen Exporteure den Status als Registrierter Ausführer (REX).

Besondere Bestimmungen

Für folgende Produkte sind besondere Bestimmungen erforderlich:

- Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse
- Frische Lebensmittel
- Saatgut
- Tee
- Wein
- Hundefutter
- Elektrische Geräte
- Medizinische Produkte
- Kosmetika
- Pharmazeutika
- Textilien

Kolli-Warenmarkierungen

Die übliche Markierung ist ausreichend.

Made in Germany

Japan ist Mitglied des Madrider Abkommens, das alle Angaben und Zeichen auf Waren untersagt, die hinsichtlich des Ursprungs einen irreführenden Eindruck erwecken können.

Mustervorschriften

Warenmuster, sofern sie nur zur Verwendung als solche geeignet oder von geringem Wert sind, unterliegen keinem Zoll (Richtwert: max. 5.000 JPY).

Ausstellungsmuster als Messegut sowie Warenmuster, die nicht zum Verbleib bestimmt sind, können vorübergehend mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden.

ISPM-15-Standard

Für Holzverpackungen gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM-Nr. 15.

Deutsche AHK-Vertretung

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan
Telefon: +(81) 3 52769811
www.japan.ahk.de
Geschäftsführung:
Marcus Schürmann

Einreisebestimmungen

für dt. Staatsangehörige

Die Einreise für dt. Staatsangehörige ist neben einem Reisepass auch mit einem vorläufigen Reisepass möglich. Reisedokumente müssen für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gültig sein. Reisende sollten nicht mit einem als gestohlen/verloren gemeldeten und wieder aufgefundenen Pass nach Japan reisen. Es besteht auch nach mehreren Monaten oder Jahren keine Garantie, dass die Meldung des Wiederauffindens den japanischen Grenzkontrollstellen vorliegt. Dies führt zu mehrstündigen Verfahren bis hin zur Verweigerung der Einreise. Die Aneinanderreihung mehrerer visumfreier Kurzaufenthalte zur Umgehung der Regelungen für längere Aufenthalte ist nicht zulässig. Wer nach einem visafreien Aufenthalt ausreist und kurz darauf erneut ohne Visum einzureisen versucht, muss mit Einreiseverbot und Festsetzung bis zur Zurückschiebung in sein Heimatland auf eigene Kosten rechnen. Deutsche, die in Japan einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Berufsausbildung nachgehen oder sich sonst länger als 180 Tage aufhalten wollen, benötigen vor der Einreise ein Visum, das bei der zuständigen japanischen Auslandsvertretung beantragt werden muss. In Japan besteht Passzwang für Ausländer. Ausländer, die sich vorübergehend in Japan aufhalten, müssen jederzeit ihren Reisepass mit sich führen.

Quelle: Auswärtiges Amt



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Themenbrief Export & Zoll

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

 <https://www.forum-verlag.com/details/index/id/5888>

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com